

MACHETE FÜR DEN WEG AUS DEM CORONA- FÖRDERDSCHUNDEL



Hinter uns liegt nun der zweite Corona-Sommer, in dem sich so mancher in einem undurchsichtigen Dschungel an Covid-19-Unterstützungen verirrt hat: Härtefallfonds, Umsatzerersatz, Ausfallsbonus, Fixkostenzuschuss I, II bis 800 und so weiter – wer soll da überhaupt noch irgendwo hinfinden?

TEXT: VERENA MARIA ERIAN,
RAIMUND ELLER



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

Wollen Sie nun doch noch rasch abchecken, ob und innerhalb welcher Fristen hier noch Unterstützung zu bekommen ist, möge Ihnen dieser Beitrag als Machete auf dem Weg durch den Förderdschungel dienen.

HÄRTEFALLFONDS

Dieser dient dazu, den privaten Lebensunterhalt von Unternehmern abzusichern, wenn es in Folge von Covid-19 zu einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent gekommen ist oder die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können. Aktuell können noch Förderungen für die Zeiträume Juli, August und September 2021 (Phase III) in Höhe von insgesamt maximal 7.000 Euro beantragt werden.

Die Antragstellung ist bis spätestens 31.10.2021 möglich.

AUSFALLSBONUS

Damit soll Ihnen ein coronabedingter Umsatzausfall ersetzt werden. Aktuell ist dies noch für die Zeiträume Juni bis September 2021 möglich. Schlagend wird der Bonus ab einem bestimmten Umsatzrückgang wie folgt:

- Ausfallsbonus I – nur noch für 6/2021: ab 40 Prozent Umsatzeinbruch
- Ausfallsbonus II für 7-9/2021: ab 50 Prozent Umsatzeinbruch

Im Falle solcher Einbrüche ist Folgendes zu holen:

- 6/2021: 15 Prozent der Differenzen zu den Umsätzen des Vergleichszeitraumes, maximal 30.000 Euro.

- 7-9/2021: Je nach Branche 10 bis 40 Prozent des Umsatzausfalles, maximal jeweils 80.000 Euro. Wurde für den entsprechenden Zeitraum auch Kurzarbeitsbeihilfe abgerechnet, so gibt es eine Deckelung insofern, als beide Beihilfen zusammen nicht den Umsatz des Vergleichszeitraumes übersteigen dürfen.

Eine Antragstellung für Juni 2021 ist noch bis zum 15. September 2021 möglich. Für Zeiträume des Ausfallsbonus II können Anträge jeweils bis zum 15. des viertfolgenden Monats eingebracht werden.

VERLUSTERSATZ

Auch dieser knüpft an Umsatzrückgänge an und gilt aktuell noch für Zeiträume vom 16. September 2020 bis 31. Dezember 2021. Bis Juni 2021 greift der Ersatz bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent. Ab Juli 2021 ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent nötig.

Anträge für Zeiträume bis Juni müssen bis 31. Dezember 2021 gestellt werden. Für Zeiträume ab Juli ist für die zweite Tranche noch bis zum 30. Juni 2022 Zeit.

FIXKOSTENZUSCHUSS

Der Fixkostenzuschuss I (FKZ I) galt bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent für Monatszeiträume von 16. März bis 15. September 2020. Die Antragstellung ist mit 31. August 2021 noch vor Erscheinen dieser eco.nova-Ausgabe ausgelaufen. Anschließend an den FKZ I kann für die Zeiträu-

me 16. September 2020 bis einschließlich Juni 2021 monatlich der Fixkostenzuschuss II (FKZ 800) beantragt werden. Hier reicht ein Rückgang von 30 Prozent und die Höhe des durch diesen Zuschuss kompensierten Fixkostenanteils entspricht dem prozentualen Umsatzausfall.

Die Antragstellung muss spätestens bis 31. Dezember 2021 erfolgen.

RESÜMEE

Auch wenn die Treffsicherheit und die Qualität der Legistik rund um Corona wohl fragwürdig ist, so wollen wir Ihnen die Möglichkeit, hier Gelder zu lukrieren, doch nicht vorenthalten und geben Ihnen einen Überblick über diesbezügliche Fallfristen:

- Härtefallfonds: Für Zeiträume ab 16. Juni 2021 läuft die Frist noch bis 31. Oktober 2021. Für Zeiträume vor dem 16. Juni 2021 ist die Frist schon gefallen.
- Ausfallsbonus: Hier ist jeweils bis zum 15. des auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum viertfolgenden Monats Zeit, für den Zeitraum Juni 2021 allerdings nur noch bis 15. September 2021. Für Mai 2021 und vorher gibt es nichts mehr.
- Verlustersatz: Für Zeiträume bis 6/2021 ist noch bis 31. Dezember 2021 und für Zeiträume 7/2021 bis 12/2021 noch bis zum 30. Juni 2022 Zeit.
- Fixkostenzuschuss II: Ein solcher kann noch bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden.